

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 4

Kiel, den 17. Februar

1964

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Kollekten im März 1964 (S. 17). — Krankenhausseelsorgerkonvent (S. 18). — Pfarrbefoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag 1964 (S. 18). — Urkunde über eine Grenzänderung zwischen den Kirchengemeinden Dorby und Eckernförde, Propstei Eckernförde (S. 18). — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Kiel-Gaarden, St. Johannes, Propstei Kiel (S. 19). — Urkunde über die Errichtung eines Pfarrbezirks für den Bereich der 3. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Mölln, Landesuperintendentur Lauenburg (S. 19). — Urkunde über die Errichtung einer neunten Planstelle für Vikarinnen (S. 19). — Meldung zur kirchlichen Verwaltungsprüfung (S. 20). — Evangelischer Buchhandel in Schleswig-Holstein (S. 20). Kirchenmusikstudium (S. 20). — Stellenausschreibung (S. 20). — Eingegangenes Schrifttum (S. 20).

III. Personalien (S. 20).

Bekanntmachungen

Kollekten im März 1964

Kiel, den 22. Januar 1964

1. Am Sonntag Oculi, 1. März 1964:

für die ökumenische Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland und Auslandsgemeinden.

Die ökumenische Arbeit ist in den letzten Jahren breit in den Gesichtskreis der Gemeinde und der Öffentlichkeit getreten. In einer zerrissenen Welt und in getrennten Kirchen ist die Sehnsucht nach Gemeinschaft und Einheit unüberhörbar laut geworden. Die Evangelische Kirche in Deutschland hat starken Anteil an der Förderung des ökumenischen Gedankens.

Auch die Auslandsarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland hat sich verbreitert und vertieft. Pfarrer, Vikarinnen und andere kirchliche Mitarbeiter werden vermehrt ausgesendet. Zugleich müssen junge Theologen ausgebildet werden, besonders in Südamerika. Kirchen und Gemeindezentren werden errichtet, literarische und persönliche Kontakte gepflegt. Das Dankopfer der Gemeinde hilft in weltweiter Gemeinschaft des Glaubens.

2. An den Konfirmationssonntagen:

für die kirchliche Jugendarbeit.

Am Konfirmationssonntag ist das Opfer für die Jugendarbeit unserer Kirche bestimmt. Das Band zwischen Kirche und Jugend will mit der Konfirmation nicht abreißen, sondern soll in anderer Weise neu geknüpft werden. Die Formen kirchlicher Jugendarbeit sind mannigfaltig und halten sich offen für das Wesen und die Fragen der jeweiligen jungen Generation. Für das Zentrum unserer kirchlichen Jugendarbeit auf dem Koppelsberg bei Plön sind Neubauten und Renovierungen geplant.

In einer Zeit des inneren Suchens und der Auseinandersetzung mit den Lebensanschauungen unserer Zeit kann kirchliche Jugendarbeit helfen, geleiten und beistehen, damit der Glaube an Jesus Christus die Mitte im Leben junger Menschen werde und bleibe.

3. Am Karfreitag, 27. März 1964:

für die Patenkirche Pommern.

Wir gedenken heute besonders der Brüder und Schwestern in unserer Patenkirche in Pommern. Für ihren Dienst, der ihnen unter der täglichen Bedrängnis in Verkündigung und Seelsorge, kirchlicher Unterweisung und Liebesarbeit aufgetragen ist, wollen wir nicht müde werden, die Hände zu falten. Zugleich erbitten wir von der Gemeinde eine reichliche Gabe, die helfen soll, die treue Arbeit zu unterstützen, die unter großen finanziellen Opfern der mitteldeutschen Gemeinden Tag für Tag getan wird. Unsere angefochtenen Glaubensbrüder zu stärken und ihnen Gutes zu tun, wo wir nur können, ist das Gebot unseres Herrn, der für uns alle am Kreuz das größte Opfer brachte.

4. Am Oster Sonntag, 29. März 1964:

für die Diaconissenanstalten Flensburg und Alten Eichen.

Die Diaconissenhäuser sind Ausbildungsstätten der Kirche und zugleich tun sie durch ihre Schwestern einen segensreichen Dienst in Krankenhäusern, Erziehungsheimen, Altersheimen, Erholungsheimen, Kindergärten und in der Gemeindepflege. Sie brauchen Mitarbeiterinnen, auch vorübergehend, wie im diaconischen Jahr. Laßt die Schwestern es merken, daß die Gemeinden ihren Dienst lieb haben.

In Flensburg wird das neue Mutterhaus gebaut; in Alten Eichen wird ein Neubau des Krankenhauses errichtet. An beiden Stätten werden in der Pflegevorschule und in der Krankenpflegeschule Mädchen ausgebildet entsprechend den staatlichen Richtlinien. Gott segne das Opfer des Glaubens und das Werk der Liebe!

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Sauschildt

Krankenhausseelsorgerkonvent

Kiel, den 3. Februar 1964

Auf Grund von Termenschwierigkeiten ist eine Verschiebung des Krankenhausseelsorgerkonvents um eine Woche auf Montag, den 2. März 1964, notwendig geworden. Daher wird hiermit zu dem Krankenhausseelsorgerkonvent 1964 für Montag, den 2. März 1964, vormittags 10 Uhr, in das Dienstgebäude des Landeskirchenamts, Kiel, Dänische Straße 27/35, eingeladen.

Tagesordnung:

1. Andacht
2. Begrüßung
3. Referat von Professor Dr. Seusing, Oberarzt an der med. Universitätsklinik in Kiel,
„Das Verhältnis zwischen Arzt und Patient“
mit anschließender Aussprache.
4. Referat von Pastor Dr. med. Bornicoel, Hamburg,
„Arzt und Seelsorger am Krankenbett“
5. Bericht über den 3. Seelsorgekursus für Krankenhausseelsorger in Erlangen
6. Literaturhinweise
7. Verschiedenes.

Der Konvent wird für eine Mittagspause unterbrochen. Die entfallenden Stellen werden um Übernahme der Reise- und Verpflegungskosten gebeten. Der Besuch des Konvents wird allen Pastoren, die haupt- oder nebenamtlich in der Arbeit der Krankenhausseelsorge stehen, empfohlen.

Zusagen für eine Teilnahme werden bis Mittwoch, den 26. Februar 1964, an das Landeskirchenamt erbeten.

Wegen der Vorbereitung wäre das Landeskirchenamt für Einhaltung des Anmeldetermins dankbar.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 1517/64/X/L 47 II. Ang.

Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag 1964

Kiel, den 31. Januar 1964

A. Die Landesynode hat am 6. November 1963 folgenden Beschluß gefaßt:

„Zur Deckung des Fehlbetrages der Pfarrbesoldung und -versorgung in der Landeskirche im Jahre 1964 wird von den Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden) ein Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag nach Maßgabe des Aufkommens (Kassen-Ist) an Kirchensteuerzuschlägen zur Einkommen(Lohn-)steuer im Jahre 1963 erhoben. Zu dem pflichtigen Aufkommen zählt auch die Mindestkirchensteuer, soweit sie von den Arbeitgebern einbehalten wird. Kirchensteuerermäßigungen werden als Aufkommen gerechnet, soweit nicht das Landeskirchenamt die Ermäßigung als unumgänglich ansieht. Das Kirchensteueraufkommen der Soldaten bleibt unberücksichtigt. Das Landeskirchenamt stellt die Höhe des Beitrages fest.

Die Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitragsüberschüsse werden durch Einbehaltung nach Maßgabe des § 10 der Dritten Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 12. Dezember 1958 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1958 S. 134) erhoben.

Die in der Freien und Hansestadt Hamburg gelegenen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände) führen zusätzlich einen internen Ausgleich durch.“

B. Das Landeskirchenamt stellt hierdurch in Ausführung vorstehenden Beschlusses den Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag für das Rechnungsjahr 1964 (1. J. bis 31. 12. 1964) auf 16% des Aufkommens (Kassen-Ist) an Kirchensteuerzuschlägen zur Einkommen(Lohn-)steuer im Jahre 1963 fest.

C. Hierzu wird bemerkt:

1. Der Pfarrbesoldungsrechnung ist wie bisher das Stelleneinkommen in pauschalierter Form zugrunde zu legen. Auf Abschnitt A III der Bekanntmachung vom 10. 5. 1960 betr. Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag 1960 und 1961 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1960 S. 78) wird Bezug genommen. Diejenigen Kirchengemeinden, deren Stelleneinkommen im Rechnungsjahr 1964 für die Dauer von drei Jahren neu festgestellt wird, sind bereits vom Landeskirchenamt angeschrieben worden. Bei den übrigen Kirchengemeinden bzw. Kirchengemeindeverbänden wird das Stelleneinkommen, das der vorjährigen Pfarrbesoldungsrechnung zugrunde gelegen hat, herangezogen werden.

2. Allen Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden geht eine vorläufige Festsetzung des Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrages für das Rechnungsjahr 1964 unter Berücksichtigung des örtlichen Pfarrbesoldungsbedarfs und des Stelleneinkommens zu. Die vorläufig festgesetzten Pflichtbeitragsüberschüsse werden wie bisher in monatlichen Raten durch die Landeskirchenkasse von den Kirchensteuerzuweisungen aus dem Lohnabzugsverfahren einbehalten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Ebsen

J.-Nr. 1071/64/II/F. 2

Urkunde

über eine Grenzänderung zwischen den Kirchengemeinden Borby und Eckernförde, Propstei Eckernförde.

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Die politische Gemeinde Marienthal und die Ortsteile Friedensthal, Friedenshorst und Gooschmiede der politischen Gemeinde Windeby werden im Umfange ihrer Grenzen nach dem Stande vom 1. Januar 1964 zusammen mit den Flurstücken 6/4, 6/5, 6/8, 6/9, 6/11, 6/12, 6/13, 6/14, 6/19, 7/1, 13/2, 14, 4/1, 5/4, 5/5 und 5/6 der Flur 5 der Gemarkung Windeby in einer Gesamtgröße von 33 2839 ha aus der Kirchengemeinde Borby ausgegliedert und in die Kirchengemeinde Eckernförde eingemeindet.

§ 2

Die Kirchengemeinde Eckernförde tritt die nördlich der Grenzlinie Vorderhake, Kreisbahnstraße und Nordufer des Binnenhafens liegenden Gebiete der Kirchengemeinde Eckernförde an die Kirchengemeinde Borby ab.

§ 3

Die Vermögensauseinandersetzung zwischen den Kirchengemeinden Borby und Eckernförde wird durch besondere Verfügung geregelt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Kiel, den 4. Januar 1964

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
(L. S.) gez. Dr. E p h a
J.-Nr. 28 293/63/I/5/Borby 1

•

Kiel, den 6. Februar 1964

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. E p h a
J.-Nr. 28 293/63/I/5/Borby 1

Urkunde

über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Kiel-Gaarden, St. Johannes, Propstei Kiel.

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Kiel-Gaarden, St. Johannes, Propstei Kiel, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde ist mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft getreten.

Kiel, den 25. Januar 1964

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
(L. S.) gez. S c h w a r z
J.-Nr. 1623/64/X/4/Gaarden St. Johs.

•

Kiel, den 25. Januar 1964

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
S c h w a r z
J.-Nr. 1623/64/X/4/Gaarden St. Johs.

Urkunde

über die Errichtung eines Pfarrbezirks für den Bereich der 3. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Mölln, Landesuperintendentur Lauenburg.

Auf Vorschlag des Lauenburgischen Synodalvorstandes wird nach Artikel 122 der Rechtsordnung angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Mölln wird ein Pfarrbezirk für den Bereich des bisherigen Seelsorgebezirks der 3. Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Grenzen des Pfarrbezirks der 3. Pfarrstelle decken sich im Osten, Süden und Westen mit denen der Kirchengemeinde Mölln. Im Norden bildet jeweils die Mitte folgender Wege und Straßen die Grenze gegenüber dem Bereich der Seelsorgebezirke der 1. und 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mölln:

Der in Höhe der Berliner Straße vom Elbe-Lübeck-Kanal auf den Grambeker Weg führende noch nicht benannte Feldweg, der Grambeker Weg nach Norden bis zur Einmündung der Berliner Straße, Berliner Straße bis zur Einmündung des Sechseichener Wegs, Sechseichener Weg bis zur Einmündung der Schönberger Straße, erster Teil der Schönberger Straße soweit in ostwärtiger Richtung verlaufend, noch nicht ausgebaute Verlängerung des nach Osten führenden ersten Teils der Schönberger Straße auf die Friedenstraße zu, Friedenstraße, Gudower Weg von Friedenstraße bis Fliederweg, Fliederweg. Vom Ostende des Fliederwegs verläuft die Grenze ostwärts durch nicht bebauten Gebiet bis zum Schmalsee.

§ 3

Der Pfarrbezirk erhält das Recht, im Falle der Wahl seinen Pastor durch die Gemeindeglieder des Bezirks wählen zu lassen.

§ 4

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

Kiel, den 28. Januar 1964

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
(L. S.) gez. S c h w a r z
J.-Nr. 1715/64/X/4/Mölln 2 b

Kiel, den 28. Januar 1964

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
S c h w a r z
J.-Nr. 1715/64/X/4/Mölln 2 b

Urkunde

über die Errichtung einer neunten Planstelle für Vikarinnen.

Kiel, den 25. Januar 1964

Die Überschrift der im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1964 S. 5 veröffentlichten Urkunde muß statt „Urkunde über die Errichtung einer neunten Pfarrstelle für Vikarinnen“ richtig lauten „Urkunde über die Errichtung einer neunten Planstelle für Vikarinnen“.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

S c h w a r z

J.-Nr. 1076/64/X/4 b/Vikarinnenstelle Igehoe 2 a

Meldung zur Kirchlichen Verwaltungsprüfung

Kiel, den 6. Februar 1964

Die Meldungen zur I. und II. Kirchlichen Verwaltungsprüfung müssen dem Landeskirchenamt in Kiel, Dänische Straße Nr. 27/35, bis spätestens zum

1. März 1964

eingereicht werden. Den Meldungen sind die nach § 23 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Kirchenbeamtenanwärter des Verwaltungsdienstes vom 25. 8. 1962 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 89) erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Nach dem 1. März 1964 eingehende Meldungen können erst für die ggf. im Herbst 1964 stattfindenden Verwaltungsprüfungen berücksichtigt werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

M u s

J.-Nr. 3119/64/VIII/7/H 36

Evangelischer Buchhandel in Schleswig-Holstein

Kiel, den 3. Februar 1964

Die Vereinigung Evangelischer Buchhändler e. V. hat mitgeteilt, daß sich die Evangelischen Buchhändler in Schleswig-Holstein zu einer Arbeitsgemeinschaft in der Vereinigung zusammengeschlossen haben. Dieser Arbeitsgemeinschaft gehören an:

- a) Lutherische Verlagsgesellschaft, Ev. Bücherstube am Schloßgarten GmbH. (Verlag und Sortiment), Kiel
- b) Jugendbücherstube, Ev. Buchhandlung Hans-Joachim Feldt, Flensburg
- c) Buchhandlung Elis. Fischer, Schleswig
- d) Gerh. Möbius, Evang. Verlag und G. Thloff & Co., Ev. Buchhandlung oHG, Neumünster
- e) Evang. Buchhandlung GmbH und Bücherstube an der Nikolaikirche, Kiel
- f) Missionsbuchhandlung Breklum Christian Jensen Verlag GmbH. (Verlag und Sortiment), Breklum.

Es wird gebeten, den Evangelischen Buchhandlungen in Schleswig-Holstein Aufmerksamkeit zu schenken und Unterstützung zu gewähren.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

S c h w a r z

J.-Nr. 2698/64/X/T 49

Kirchenmusikstudium

Die Schleswig-Holsteinische Musikakademie und Norddeutsche Orgelschule in Lübeck bietet musikalisch Interessierten und Begabten die Möglichkeit zur Ausbildung für das Kirchenmusikamt. Die Aufnahmeprüfung für das Sommersemester 1964 ist am 24. März 1964. Einzelheiten über Dauer und Kosten der Ausbildung sind durch das Sekretariat der Akademie, Lübeck, Am Jerusalemsberg 4, zu erfahren; ebenso ist der Abteilungsleiter für Kirchenmusik und stellvertr. Direktor, KMD Professor Eugen Simmich, gern zu besonderen Auskünften und Beratungen bereit.

Der Akademie ist das Buxtehude-Heim angegliedert, in dem Studierende Unterkunft und Verpflegungsmöglichkeiten finden können. Die Anmeldung für das Heim müßte allerdings dann rechtzeitig erfolgen.

J.-Nr. 2167/64/IV/VIII/7/A 19

Stellenausschreibung

Die hauptberufliche Stelle des Kirchendieners und Friedhofswärters in St. Michaelisdonn wird zum 15. März bzw. 1. April 1964 zur Neubesehung ausgeschrieben. Die Anstellung richtet sich nach dem KAT (Vergütungsgruppe IX mit zusätzlicher Altersversicherung). Wohnung kann vorübergehend gestellt werden, bis der Stelleninhaber eine geeignetere Wohnung gefunden hat.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen an den Kirchenvorstand in 222 St. Michaelisdonn zu richten.

J.-Nr. 1957/64/VIII/7/St. Michaelisdonn 4

Eingegangenes Schrifttum

„Alle unsere Tage“ von Waldemar Augustiny, Hausbuch für christliche Eheleute mit sieben Anreden zu besonderen Tagen von Albrecht Goes.

Furche-Verlag, Hamburg, 216 Seiten, Einzelpreis 12,— DM. Der Furche-Verlag macht auf dieses seelsorgerliche Buch aufmerksam und gewährt Mengenrabatte.

Bei Abnahme von 10 Exemplaren 10,80 DM

Bei Abnahme von 25 Exemplaren 10,20 DM

Bei Abnahme von 50 Exemplaren 9,60 DM.

Das Buch ist sowohl für die Gemeindeglieder, als auch für Gemeindebüchereien zu empfehlen. Es bestehen keine Bedenken, daß es für diese Zwecke auf Kosten der Kirchentasse beschafft wird.

J.-Nr. 1631/64/X/T 21

Personalien

Ordiniert:

Am 26. Januar 1964 der Kandidat des Predigtamtes Wilhelm Drühe zum Amt der Kirche.

Bestätigt:

Am 18. Januar 1964 die Wahl des Pastors Christian-Heinrich Gerlach, bisher in Hamburg-Volksdorf, zum Pastor der ChristusKirchengemeinde Hamburg-Othmarschen (1. Pfarrstelle), Propstei Altona.

Berufen:

Am 3. Februar 1964 der Pastor Adolf Lescow, 3. 3. in Hamborf, zum Pastor der Kirchengemeinde Hamborf, Propstei Rendsburg.

Eingeführt:

Am 5. Januar 1964 der Pastor Rudolf Goersch als Pastor in die 5. Pfarrstelle der Domgemeinde in Schleswig, Propstei Schleswig;

am 5. Januar 1964 der Pastor Gerhard Jastram als Pastor in die 6. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Marien in Flensburg, Propstei Flensburg;

am 19. Januar 1964 der Pastor Johannes Köppen als Pastor in die 2. landeskirchliche Pfarrstelle für Volksmission in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins.